

## Abschnitt II

### Aufbewahrungsfristen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.		<b>Allgemeine Aufbewahrungsfristen der Fachgerichtsbarkeiten</b>			
1.1		<b>Allgemeine Register</b>			
1.1.1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre		
1.1.2		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		
1.1.3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	5 Jahre		Im Falle einer automatisierten Führung dieser Listen und Schriftstücke entfällt die Aufbewahrungsfrist
1.2		<b>Justizverwaltungssachen</b>			
1.2.1		Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	dauernd aufzubewahren		
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	30 Jahre		
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	10 Jahre		
1.2.2		Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C			

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
		b) die von Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre		
		c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre		
1.2.3		Schriftgut über die Zählkartenerhebung, soweit diese in den Gerichten geführt werden			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		
2.		<b>Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>			
2.1		<b>Verwaltungsgericht</b>			
2.1.1		<b>Verfahrenssachen</b>			
2.1.1.1		Akten über Verfahren, die			
		a) im Hinblick auf die Art des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses von besonderer Bedeutung sind (z.B. Streitigkeiten aus den Sachgebieten des Straßen- und Wegrechts, des Wasser- und Wasserverbandsrechts, des Jagd- und Fischereirechts, des Bergrechts- und des Grundstücks- (Enteignungs-)rechts)	50 Jahre		
		b) sonstige Rechtsverhältnisse betreffen	5 Jahre	die in Nr. 2.1.1.2 bezeichneten Schriftstücke	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.1.1.2		<p>Urteile, eine Verfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p>	30 Jahre		
2.1.1.3		Akten über Dienstordnungssachen (gerichtliche Verfahren)	50 Jahre		
2.1.2		<b>Dienststrafsachen und Berufsgesichtssachen</b>			
2.1.2.1		Akten der Disziplinargerichte			
		a) über Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	50 Jahre		
		b) über alle anderen Disziplinarverfahren	30 Jahre		
		c) über Versetzungs- und Prüfungsverfahren	30 Jahre		
2.1.2.2		Akten über berufsgesichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	50 Jahre		
		b) alle übrigen	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.2		<b>Oberverwaltungsgericht</b>			
2.2.1		<b>Verfahrenssachen</b>			
2.2.1.1		Akten über erstinstanzliche Verfahren			
		a) Flurbereinigungssachen und sonstige Klageverfahren	30 Jahre		
		b) Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, es sei denn, dass Klage- und Antragsverfahren in einer Akte geführt werden	10 Jahre	Die in Nr. 2.2.1.5 bezeichneten Schriftstücke	
2.2.1.2		Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Die in Nr. 2.2.1.5 bezeichneten Schriftstücke	
2.2.1.3		Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Die in Nr. 2.2.1.5 bezeichneten Schriftstücke	
2.2.1.4		Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 2.2.1.5 bezeichneten Schriftstücke	
2.2.1.5		Urteile, ein Verfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen worden ist.  Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.2.1.6		Akten in Dienstordnungssachen (gerichtliche Verfahren)	50 Jahre		
2.2.2		<b>Dienststrafsachen und Berufsgerichtssachen</b>			
2.2.2.1		Akten der Disziplinargerichte			
		a) über Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	50 Jahre		
		b) über alle anderen Disziplinarverfahren	30 Jahre		
		c) über Versetzungs- und Prüfungsverfahren	30 Jahre		
2.2.2.2		Sammelakten und Blattsammlungen über berufsgewerbliche Verfahren	20 Jahre		
3.		<b>Sozialgerichtsbarkeit</b>			
3.1		<b>Sozialgericht</b>			
3.1.1		<b>Verfahrenssachen</b>			
3.1.1.1		a) Prozessakten in Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung	30 Jahre		
		b) Sonstige Prozessakten	10 Jahre	siehe Nr. 3.1.1.1 c	
		c) Urteile, ein Verfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen worden ist.	30 Jahre		
		Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der			

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.			
3.1.2		<b>Dienststrafsachen</b>			
3.1.2.1		Akten über Dienststrafsachen	50 Jahre		
3.2		<b>Landessozialgericht</b>			
3.2.1		<b>Verfahrenssachen</b>			
3.2.1.1		Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Die in Nr. 3.2.1.4 bezeichneten Schriftstücke	
3.2.1.2		Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Die in Nr. 3.2.1.4 bezeichneten Schriftstücke	
3.2.1.3		Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 3.2.1.4 bezeichneten Schriftstücke	
3.2.1.4		Urteile, ein Verfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen worden ist.  Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

3.2.2		<b>Dienststrafsachen</b>			
3.2.2.1		Akten über Dienststrafsachen	50 Jahre		
4.		<b>Finanzgerichtsbarkeit</b>			
4.1		<b>Finanzgericht</b>			
4.1.1		<b>Verfahrenssachen</b>			
4.1.1.1		a) Akten über Rechtssachen, soweit diese durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO beendet worden ist	5 Jahre	siehe Nr. 4.1.1.1 b)	Auf den an das Staatsarchiv abzugebenden Prozessakten ist auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags durch Aufkleben eines Zettels zu vermerken: „Zur Wahrung des Steuergeheimnisses dürfen die Akten vor Ablauf einer Frist von 50 Jahren nach Ablieferung an das Staatsarchiv für wirtschaftspolitische und kulturpolitische Zwecke nur zugänglich gemacht werden, wenn dazu die Einwilligung des Steuerpflichtigen bzw. seines Rechtsnachfolgers vorliegt.“
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre		
		c) Sonstige Akten über Rechtssachen	10 Jahre	Siehe Nr. 4.1.1.1 b)	
		d) Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen worden ist.  Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		
4.1.2.		<b>Dienststrafsachen</b>			
4.1.2.1		Akten über Dienststrafsachen	50 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

5.		<b>Arbeitsgerichtsbarkeit</b>			
5.1		<b>Arbeitsgericht</b>			
5.1.1		<b>Verfahrenssachen</b>			
5.1.1.1		Akten	5 Jahre	Die in Nr. 5.1.1.2 bezeichneten Schriftstücke	
5.1.1.2		Urteile, ein Verfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen worden ist.  Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		
5.1.1.3		Sammelakten im Sinne von § 7 AktO-ArbG über die bei dem Arbeitsgericht niedergelegten Schiedssprüche (§ 108 ArbGG)	30 Jahre		
5.1.2		<b>Statistische Unterlagen</b>			
5.1.2.1		Statistische Unterlagen			
		a) soweit sie nicht unter b) aufgeführt sind	10 Jahre		
		b) Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
5.2		<b>Landesarbeitsgericht</b>			
5.2.1		Verfahrenssachen			
5.2.1.1		Akten	5 Jahre	Die in Nr. 5.2.1.2	

Lfd Nr	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

5 2 1 2		<p>Urteile, ein Verfahren beendende Beschlüsse oder Bescheide, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, ferner Schriftstücke auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen worden ist.</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p>	30 Jahre	bezeichneten Schriftstücke	
5.2.2		<b>Statistische Unterlagen</b>			
5.2.2.1		<p>Statistische Unterlagen</p> <p>a) soweit sie nicht unter b) aufgeführt sind</p> <p>b) Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung</p>	<p>30 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>		

Lfd. Nr.	INHALTSVERZEICHNIS
<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE AUFBEWAHRUNGSFRISTEN DER FACHGERICHTSBARKEITEN</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Register</b>
1.1.1	Akten allgemeines Register
1.1.2	Aktenregister mit dazugehörigen Namensverzeichnissen
1.1.3	Listen zur Kontrolle des Geschäftsganges
<b>1.2</b>	<b>Justizverwaltungssachen</b>
1.2.1	Generalakten a-c
1.2.2	Sammelakten und Blattsammlungen
1.2.3	Schriftgut Zählkarten
<b>2.</b>	<b>AUFBEWAHRUNGSFRISTEN DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT</b>
<b>2.1</b>	<b>Verwaltungsgericht</b>
2.1.1	Verfahrenssachen
2.1.1.1	Akten in Verfahrenssachen a-b
2.1.1.2	Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse etc.
2.1.1.3	Akten über Dienstordnungssachen
2.1.2	Dienststrafsachen und Berufsgerichtssachen
2.1.2.1	Akten der Disziplinargerichte a-c
2.1.2.2	Akten über berufsgerichtliche Verfahren a-b
<b>2.2</b>	<b>Oberverwaltungsgericht</b>
2.2.1	Verfahrenssachen
2.2.1.1	Akten über erstinstanzliche Verfahren a-b
2.2.1.2	Sammelakten mit Schriftstücken Berufungsinstanz
2.2.1.3	Sammelakten mit Schriftstücken Beschwerdeinstanz
2.2.1.4	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens
2.2.1.5	Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse etc.
2.2.1.6	Akten in Dienstordnungssachen
<b>3.</b>	<b>AUFBEWAHRUNGSFRISTEN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT</b>
<b>3.1</b>	<b>Sozialgericht</b>
3.1.1	Verfahrenssachen
3.1.1.1	Prozessakten und Urteile, Verfahren beendende Beschlüsse a-c
3.1.2	Dienststrafsachen
3.1.2.1	Akten über Dienststrafsachen
<b>3.2</b>	<b>Landessozialgericht</b>
3.2.1	Verfahrenssachen
3.2.1.1	Sammelakten mit Schriftstücken Berufungsinstanz
3.2.1.2	Sammelakten mit Schriftstücken Beschwerdeinstanz
3.2.1.3	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens
3.2.1.4	Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse etc.
3.2.2	Dienststrafsachen
3.2.2.1	Akten über Dienststrafsachen
<b>4.</b>	<b>AUFBEWAHRUNGSFRISTEN IN DER FINANZGERICHTSBARKEIT</b>
<b>4.1</b>	<b>Finanzgericht</b>
4.1.1	Verfahrenssachen
4.1.1.1	Akten über Rechtssachen a-d
4.1.2	Dienststrafsachen
4.1.2.1	Akten über Dienststrafsachen

<b>5.</b>	<b>AUFBEWAHRUNGSFRISTEN IN DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT</b>
5.1	Arbeitsgericht
5.1.1	Verfahrenssachen
5.1.1.1	Akten
5.1.1.2	Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse etc.
5.1.1.3	Sammelakten über niedergelegte Schiedssprüche
5.1.2	Statistische Unterlagen
5.1.2.1	Statistische Unterlagen a-b
5.2	Landesarbeitsgericht
5.2.1	Verfahrenssachen
5.2.1.1	Akten
5.2.1.2	Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse
5.2.2	Statistische Unterlagen
5.2.2.1	Statistische Unterlagen a-b